

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen richten sich an Unternehmer, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Unternehmer ist dabei eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese allgemeinen Verkaufsbedingungen, sowie etwaige gesonderte individuelle vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Den Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen, soweit sie von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abweichen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns – ausdrücklich – widersprochen haben.
3. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zustande. Unsere Informationen und Angaben in Prospekten, Katalogen, Mailings oder ähnlichen Werbematerialien sind freibleibend und für uns nicht bindend.
4. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Lieferungen unseres Unternehmens.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preisstellung richtet sich nach den Angaben in unserer Auftragsbestätigung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, sofern diese anfällt.
2. Die Fälligkeit des Kaufpreises richtet sich nach den Angaben in unserer Auftragsbestätigung. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berechnen und die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschaden bleibt vorbehalten.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir so bald als möglich mit.
3. Wird der Versand der von uns gelieferten Kaufsache aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
4. Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS®) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS® 2020.

IV. Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, gilt hinsichtlich des Gefahrüberganges Folgendes:
 - a) Sämtliche unserer Lieferungen erfolgen ab Lager. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers in dessen Namen und zu dessen Lasten geschlossen.
 - b) Der Versand erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Käufers. Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Käufer über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Käufers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Kaufvertrag vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Kaufsache nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Wird die von uns gelieferte Kaufsache mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Kaufsache, so überträgt der Käufer an uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Kaufsache zum Gesamtwert der neuen Sache und verwahrt diese Güter unentgeltlich für uns.
3. Der Käufer darf die von uns gelieferte Kaufsache nur im

gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten auf uns übergeht.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar in voller Höhe. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
5. Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns liegt nur dann auch ein Rücktritt, wenn wir dies schriftlich erklären.

VI. Mängelansprüche

1. Der Käufer hat die Kaufsache nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. § 377 HGB findet Anwendung.
2. Unsere Gewährleistungsverpflichtungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass wir die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

VII. Produktangaben

Soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren jeweils geltenden Produktspezifikationen. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche in Schriftform vereinbart und bezeichnet werden. Unsere weiteren Angaben in Wort und Schrift über Produkte, Geräte, Anlagen, Anwendungen, Verfahren und Verfahrensanweisungen beruhen auf Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben nach bestem Wissen vorbehaltlich von Änderungen und Weiterentwicklungen, jedoch ohne jegliche Verbindlichkeit. Diese Angaben entbinden den Besteller nicht davon, unsere Ware auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter.

VIII. REACH-Klausel

Gibt der Käufer uns eine Verwendung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung vom 13.12.2021 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichts erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH-VO auslöst, erstattet uns der Käufer alle nachweislichen Aufwendungen. Art. 53 der REACH-VO bleibt unberührt. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen nach der REACH-VO durch uns entstehen. Sollten wir aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht in der Lage sein, diese Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Käufer entgegen unserem Rat beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der wir abgeraten haben, können wir vom Vertrag zurücktreten.

IX. Haftung, Haftungsausschluss

1. Für Schäden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – haften wir nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten, d. h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und sonstiger Erfüllungsgehilfen, sowie bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Wir behalten uns den Einwand des Mitverschuldens des Käufers vor.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Für Schadenersatzansprüche nach vorstehender Ziff. IX gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu verlängern oder ohne Gewährung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten. Ein etwaiges Rücktrittsrecht des Käufers bleibt hiervon unberührt. Als höhere Gewalt gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z. B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Rechtsänderungen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen und von uns nicht verschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörung und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert, unmöglich oder unzumutbar gemacht wird. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden und uns bekannten Zustände einer Pandemie, insbesondere der COVID-19-Pandemie, gelten nicht als ein Fall höherer Gewalt. Indessen können Verschlechterungen oder Änderungen der Zustände gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einen Fall höherer Gewalt begründen, insbesondere wenn dadurch unsere Lieferketten oder Transportwege berührt sind.
2. Im Fall unseres Rücktritts aus den vorstehend genannten Gründen verpflichten wir uns, die Gegenleistung (Kaufpreiszahlung) dem Käufer unverzüglich zu erstatten.

XII. Bestimmungen, Außenwirtschafts- und Zollrecht, Freistellung, Rücktritt

1. Soweit mit dem Käufer im Einzelfall nicht anders in Schriftform vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung, Verwendung, Weiterveräußerung und Ausfuhr der Ware verantwortlich. Der Käufer verpflichtet sich insbesondere, diese Ware nicht zum Zweck der Entwicklung oder Herstellung von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen; zum Zweck der illegalen Herstellung von Drogen; unter Verletzung von anwendbaren Sanktionen oder Embargos; unter Verletzung von gesetzlichen Registrierungs- oder Meldepflichten; oder ohne die nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlichen Genehmigungen an Dritte zu veräußern, an Dritte zu liefern oder selbst zu nutzen. Der Besteller wird uns alle Verluste und Schäden ersetzen und uns von allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn resultieren.
2. Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr unserer Lieferung/Leistung bestehen und die hierauf beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Im Falle einer verzögerten Ausstellung seitens der Behörden besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
3. Zum Rücktritt sind wir ferner berechtigt, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung ein bestehendes Handelsverbot diese untersagt oder wenn im Falle einer Produktregistrierungspflicht eine Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nicht beantragt oder erteilt ist.
4. Können für eine Ware präferenzrechtliche Erleichterungen gewährt werden, behalten wir uns vor, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine Erklärung über die Präferenzeigenschaft (Lieferantenerklärung, Ursprungserklärung auf der Rechnung) in automatisierter Form ohne gesonderte Unterschrift zu erstellen. Wir bestätigen, dass die Präferenzklärung in Übereinstimmung mit unserer Verpflichtung nach Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 erfolgt.

XIII. Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bei Abreden über den Verzicht auf die Schriftform.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Gerichtsstand ist Duisburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.